

Universität Hamburg
Department Geschichtswissenschaft
Hauptseminar Mittelalter
Die politische Theorie des 14. Jahrhunderts: Kaiser und Papst (08.325)
Wintersemester 2006/2007
Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky

Mittelalterliche Herrscherabsetzungen zwischen Theorie und Praxis

Erstellt von:
Eike Schmidt (5514022)
Bockhorst 8
22589 Hamburg
040-87000778
eike.a.schmidt@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	...2
2. Herrscherabsetzung in der politischen Theorie	...4
2.1 Wilhelm von Ockham	...4
2.1.1 Leben und Werk	...4
2.1.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung	...5
2.2 Marsilius von Padua	...7
2.2.1 Leben und Werk	...7
2.2.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung	...7
2.3 Lupold von Bebenburg	...9
2.3.1 Leben und Werk	...9
2.3.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung	...10
3. Praxisbeispiele	...11
3.1 Heinrich IV.	...11
3.2 Friedrich II.	...13
3.3 Adolf von Nassau	...14
3.4 Ludwig IV. der Bayer	...15
4. Bezugnahmen zwischen Praxis und Theorie	...17
5. Abschlussbetrachtungen	...19
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	...21

1. Einleitung

Vom 25. Januar bis 27. Januar des Jahres 1077 steht *Heinrich IV. barfuß und im Büsserhemd vor der Burg Canossa im Schnee und wartet darauf, von Gregor VII. wieder in die Kirche aufgenommen zu werden*. Diese als „Gang nach Canossa“ ins Sprichwörtliche eingegangene Szenerie kennzeichnet einen Höhepunkt des Konfliktes zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter. Heinrich, der zuvor unter Berufung auf seine „Unantastbarkeit der sich allein auf göttliche Einsetzung gründenden königlichen Würde“¹ als Folge des Investiturstreites Gregor VII. abgesetzt hatte, fürchtete nun nach Eidentbindung und Exkommunikation um seine weltliche Macht. Gregor gewährte zwar Absolution, jedoch sollte sich auch weiterhin Heinrichs Position als nicht sicher erweisen. Ein weiterer Herrscher, der sich mit der Kirche intensive Auseinandersetzungen lieferte, war Friedrich II. In einem von Propaganda geprägten Machtkampf wurde er diverse Male exkommuniziert, von päpstlicher Seite als leibhaftiger Antichrist betitelt und schließlich im Juli 1245 durch Papst Innozenz IV. für abgesetzt erklärt, was jedoch seine Position im Reich nicht wesentlich beeinträchtigte. Entmachtungsbestrebungen anderer Art sah sich Adolf von Nassau ausgesetzt, der sich durch konsequentes Nichterfüllen seiner Wahlversprechen den Unmut der Kurfürsten zuzog. Diese beschlossen daher, ihn ohne päpstlichen Bannspruch durch Albrecht von Habsburg zu ersetzen. Adolf fiel schließlich 1298 in der Schlacht gegen Albrecht. Auch die Position Ludwigs IV. des Bayern wurde im 14. Jahrhundert von weltlicher, aber auch von kirchlicher Seite angefochten – die Auseinandersetzungen gipfelten in einer Kaiserkrönung durch das römische Stadtvolk.

Können aus diesen Beispielen Kennzeichen für mittelalterliche Herrscherabsetzungen entwickelt werden? Gab es Bezüge zwischen Praxis und Theorie? Einer Antwort auf diese Fragen soll sich in der vorliegenden Arbeit angenähert werden. In der Forschung wurden vor allem die beiden zuerst genannten Herrscher ausführlich behandelt, zu Heinrich IV. soll exemplarisch Egon Boshof² genannt sein. Für eine Betrachtung Friedrichs II. ist die zweibändige Monographie Wolfgang Stürmers³

¹ STRUVE, Tilman: Art. **Heinrich IV.**, in: LexMA IV, München 2002, Sp. 2042.

² BOSHOFF, Egon: **Heinrich IV.** Herrscher an einer Zeitenwende. (Persönlichkeit und Geschichte Bd. 108/109) Göttingen; Zürich; Frankfurt/Main 1979.

³ STÜRNER, Wolfgang: Friedrich II. Teil 1. Die **Königsherrschaft** in Sizilien und Deutschland 1194-1220, (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Peter Herde) Darmstadt 1992 und ders.: Friedrich II. Teil 2. Der **Kaiser** 1220-1250, (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Peter Herde) Darmstadt 2000.

unumgänglich, im Bezug auf den deutschen König Adolf von Nassau zeigt sich die Forschungslage eher übersichtlich, hier ist ein Artikel Ernst Schuberts⁴ grundlegend. Die Vorgänge um Ludwig den Bayern sollen vor dem Hintergrund eines Artikels von Jürgen Miethke⁵ und Alois Schmid⁶ betrachtet werden.

Abhandlungen und Aufsätze über die politische Theorie im Mittelalter sind in großer Zahl vorhanden, da eine ausführliche Behandlung dieses Themas der Fragestellung dieser Arbeit nicht entsprochen hätte, wurden nur gezielt Abschnitte über Herrscherabsetzungen oder die im weiteren Verlauf vorgestellten Theoretiker verwendet.⁷ Als unumgänglich erweist sich eine Monographie Schuberts⁸ neueren Datums, der u. a. an den gleichen Beispielen wie den hier verwendeten Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter behandelt und mit Hilfe eines Blickes auf die Theorie ein „Werden der Reichsverfassung“ untersucht. Dessen Rahmen ist jedoch bei Weitem umfangreicher gesetzt, wobei in dieser Arbeit ein spezieller Blick auf die Beziehung der politischen „Praxis“ zur „Theorie“ gerichtet werden soll. Weitere Literatur soll in den jeweiligen Kapiteln genannt werden.

Im Folgenden werden nun zunächst die drei Theoretiker Wilhelm von Ockham, Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg nebst ihren Ausführungen zum Thema vorgestellt. Daran schließt sich eine ausführlichere Behandlung der oben angesprochenen Einzelfälle an, wobei erhöhte Aufmerksamkeit auf den Umständen ihrer Absetzung liegen soll. Abschließend soll durch einen Vergleich eine Annäherung an die oben genannten Fragestellungen versucht werden.

2. Herrscherabsetzung in der politischen Theorie

⁴ SCHUBERT, Ernst: Die Absetzung König Adolfs von Nassau, in: Thunser, Mathias u. a.: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2000, S. 271-301.

⁵ MIETHKE, Jürgen: Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im Römischen Reich des 14. Jahrhunderts, in: Canning, Joseph; Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.): Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages/ Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 147) Göttingen 1998, S. 173-210.

⁶ SCHMID, Alois: Art. **Ludwig IV.** der Bayer, in: LexMA V. München 2002, Sp. 2178-2181.

⁷ Hier vor allem: FLASCH, Kurt: Das philosophische Denken im Mittelalter. Von Augustin zu Machiavelli, zweite, revidierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 2000, BURNS, J. H. (Hrsg.): The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350-c. 1450, Cambridge 1988, OTTMANN, Henning: Geschichte des politischen Denkens Bd. 2.2. Das Mittelalter, Stuttgart; Weimar 2004.

⁸ SCHUBERT, Ernst: **Königsabsetzung** im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge, Bd. 267), Göttingen 2005.

2.1 Wilhelm von Ockham

2.1.1 Leben und Werk

Wilhelm von Ockham⁹ wurde vermutlich 1285 in Ockham, Sussex geboren. Er trat früh in den Franziskanerorden ein und wurde 1306 zum Diakon geweiht. 1310-24 studierte und lehrte er in Oxford, bis ein Konflikt mit dem Oxforder Kanzler dazu führte, dass Ockham, von diesem wegen Häresie angeklagt, an den päpstlichen Hof in Avignon zitiert wurde. Dort wurde er unter Arrest gestellt, jedoch nicht verurteilt. Durch die Ankunft seines Ordensgenerals Michael von Cesena wurde Ockham in den Armutsstreit zwischen Johannes dem XXII. und den Franziskanern verwickelt. Er floh mit der Gruppe um Michael im Mai 1328 aus Avignon. Im September trafen die Flüchtlinge in Pisa mit Ludwig IV. dem Bayern zusammen, der die Gruppe unter seinen Schutz stellte.¹⁰ Nachdem er vorher zumeist durch akademische Schriften¹¹ hervorgetreten war, produzierte Ockham nun im Umfeld Ludwigs vor allem politische Schriften. Er war beteiligt an Appellationen an die Kurie, Pamphleten und Traktaten. Seine Hauptwerke waren die „Octo questiones“, der „Dialogus“ und das „Opus Nonaginta Dierum“, worunter das bedeutendste der „Dialogus“ war. Dieser erschien in drei Teilen von 1333-1346/47, wobei der erste Teil bis zum Tod von Johannes XXII. (1334) reichte und sich mit Fragen zum Thema „ketzerischer Papst“ beschäftigt, der zweite eine Schrift über dessen Leben darstellte und der dritte, wohl nicht vollendete, zwei Traktate enthielt: einen über die weltliche und einen über die geistliche Gewalt. Die wohl 1340/41 erschienenen „Octo questiones“ stellten eine Gegenposition zu Lupolds von Bebenburg „De iuribus regni et imperii“ von 1338/39 dar. Unter anderem unterscheidet Ockham im Gegensatz zu Lupold nicht ein durch Kurfürstenwahl verliehenes und ein durch den Papst bestätigtes Kaisertum, sondern sieht Königs- und Kaisertum einzig durch Wahl verliehen, unter Aberkennung einer päpstlichen Beteiligung. Im „Opus Nonaginta Dierum“ kritisiert er ausführlich die Position des Papstes im Zusammenhang mit dem Armutsstreit. Ockham blieb am Hofe des Kaisers und starb im April 1348 in München.

2.1.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung

⁹ Folgende Informationen vor allem nachzulesen bei: MEITHEKE, Jürgen: Art. Wilhelm von Ockham, in: LexMA IX, München 2002, Sp. 178-182 und OTTMANN, Denken.

¹⁰ Mehr über die politische Lage Ludwigs siehe unten Kapitel 3.4, S. 15.

¹¹ Da für die Fragestellung dieser Arbeit vor allem die politischen Schriften von Interesse sind, sollen die theologischen Spekulationen und metaphysischen Betrachtungen Ockhams in diesem Fall außen vor gelassen werden.

Vor allem in den zwei Traktaten des dritten Teils des Dialogus können unterschiedliche Äußerungen Ockhams zur Thematik der Herrscherabsetzung, durch den Lehrer dem Schüler dargestellt, gefunden werden. So beschäftigt er sich im ersten Traktat mit der geistlichen Gewalt, im Besonderen in III Dialogus I i, 16-17 mit der Amtskompetenz des Papstes. Diese Kompetenz untersucht der Lehrer bezüglich geistlicher und weltlicher Fälle, wobei für diese Arbeit nur der letztere Aspekt von Interesse sein soll. Hier betont der Lehrer, dass der Papst sich „in die Regelung der weltlichen Angelegenheiten keinesfalls einzumischen“¹² hätte, wobei er den Einzelfall von dieser Regel ausnimmt, dass bei Gefahr für die Gemeinschaft der Christen oder den Glauben, der Papst sich, bei Fehlen eines Laien, der sich dieser Gefahr in den Weg stellt, einmischen muss. In einem solchen Einzelfall sei es dem Papst durch seine Amtskompetenz sogar möglich, „Kaiserreiche und Königreiche (zu) übertragen, Könige und Fürsten oder jeden anderen Laien ihrer weltlichen Rechte und ihres Eigentums (zu) entheben und es einem anderen an(zu)vertrauen.“¹³ Doch betont er nochmals, dass es hier auf den Einzelfall ankäme und nicht als Regel betrachtet werden dürfe. Wenn außerhalb eines solchen Einzel- oder Notfalls der Papst sich durch Urteile in weltliche Angelegenheiten einmischen würde, „dann ist sein Geheiß nicht verpflichtend, sondern nichtig, und der, dem er es auferlegt, ist nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen, selbst wenn der Papst ihn deswegen exkommuniziert.“¹⁴ Weitere Aspekte zum Einfluss des Papstes auf die Ein- und Absetzung des Kaisers finden sich unter anderem später in diesem dritten Teil des Dialogus, wenn Lehrer und Schüler über die Beziehungen zwischen Papst und Römischen Reich sprechen. Hier wird zunächst betont, dass zwar der Kaiser dem Papst die Kompetenz übertragen könnte, den König des ihm untergebenen Frankreichs abzusetzen, nicht aber der Papst von diesen die Beauftragung erhalten könnte, den Kaiser abzusetzen.¹⁵ Überhaupt kann der Papst „aufgrund seiner päpstlichen Vollmachten weder den Kaiser noch den König Frankreichs absetzen, es sei denn wegen Ketzerei. Doch könnte der Papst in Vollmacht der Römer den Kaiser wegen einiger weiterer Gründe absetzen, und in Vollmacht der Franzosen könnte er (wegen) einiger

¹² III Dialogus I i, 16.

¹³ Ebenda.

¹⁴ III Dialogus I i, 17.

¹⁵ III Dialogus II i, c. 18.

weiterer Gründe den König der Franzosen absetzen.“¹⁶ Als Begründung für diese eingeschränkte Kompetenz erklärt der Lehrer, dass der Papst keine höhere Gewalt gegenüber dem Kaiser hat, da diese sich entweder göttlich begründen müsse, was in der Bibel nicht der Fall sei, oder aus menschlichem Recht, das ihm zugestanden hätte werden müssen, was niemals geschehen sei. Im Folgenden geht der Lehrer weiter auf die *Translatio Regnorum* ein, betonend, dass in der Bibel vom Römischen Reich oder einer besonderen Einflussnahme auf dieses durch den Papst nicht die Rede sei. Auch greift er nochmals den Aspekt der notwendigen Bevollmächtigung auf, dass nämlich ein Einmischen des Papstes in die Angelegenheiten des Kaisers nur „aufgrund der Ermächtigung durch die Römer oder durch die Kurfürsten, denen es bei einem Versagen des Kaisertums in besonderem Maße zusteht, in dessen Rechte einzutreten, weil diese ja ihre Befugnis auf den Papst übertragen könnten“ rechens sei.¹⁷ Nachdem nun die Kurfürsten einmal genannt wurden und die Kompetenz des Papstes ausreichend geklärt worden sind, soll der Blick auf die Herrscherabsetzung im weltlichen Bereich gelenkt werden. Ausführungen hierzu finden sich ebenfalls im zweiten Traktat des dritten Teils, wo zu Beginn des zwanzigsten Kapitels über den dem Kaiser geschuldeten Gehorsam der Lehrer feststellt, dass dem Kaiser bei „Unerlaubten und Unrecht (...) niemand gehorchen (darf)“.¹⁸ Häufig betont der Lehrer nun, dass Gehorsam nur notwendig ist, solange der Kaiser zum gemeinsamen Nutzen¹⁹ handelt, da seine Herrschaft von der Gemeinschaft²⁰ verliehen wurde. Auf die Frage des Schülers nach dem Recht zum Widerstand gegen den Kaiser trägt der Lehrer aber auch die Position vor, dass ein dem Kaiser Untergebener gegen diesen Gehorsam zu leisten hat, solange dieser, unabhängig vom gemeinsamen Nutzen, nicht gegen göttliches oder natürliches Recht verstößt²¹. Gegen diese Position bringt er allerdings im folgenden Kapitel diverse Argumente vor, die den gemeinsamen Nutzen und die Pflicht für das gemeine Wohl einzutreten betonen, wobei er ein vages „*ius gentium*“²² als Bezugspunkt für dieses Eintreten skizziert.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ III Dialogus II i, c. 22.

¹⁸ III Dialogus II ii, c. 20.

¹⁹ Siehe unter anderem III Dialogus II ii, c. 24: *pro utilitate communi*.

²⁰ Ebenda: *Quia sicut imperium est ab hominibus et a deo mediantibus hominibus, ita dominium, quod habet imperator, est ab hominibus (...).*

²¹ III Dialogus II ii, c. 26.

²² III Dialogus II ii, c. 28.

2.2 Marsilius von Padua

2.2.1 Leben und Werk

Marsilius von Padua²³ wurde um 1290 als Sohn einer zur Elite Paduas gehörigen Familie geboren. Er studierte die Artes in Paris, später auch Medizin und Theologie. In den Jahren 1312 und 1313 ist er als Rektor der Universität in Paris bezeugt. Ab etwa 1320 arbeitete Marsilius an seinem Hauptwerk, dem „Defensor Pacis“ (DP), der im Juni 1324 vollendet war. Eine mögliche Mitautorenschaft von Johannes von Jandun wird immer wieder vermutet, kann aber nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des DP wurde Marsilius 1326 vor einen bischöflichen Inquisitor geladen, floh aber mit Johannes und wurde in den Schutz Ludwig des Bayern aufgenommen, während der DP 1327 von der Kurie als häretisch verurteilt wurde. Er gilt als Initiator Ludwigs stadtrömischer Kaiserkrönung im Januar 1328 und diente ihm wohl auch als Leibarzt. Der DP, „die kühnste kirchenpolitische Schrift des Mittelalters“²⁴, beschreibt den Aufbau und das Funktionieren eines Staates. Er ist in drei Teile unterteilt, im ersten behandelt Marsilius, nahe angelegt an die Politik des Aristoteles, die Grundlagen der politischen Gemeinschaft. Zuständig für das Gesetz ist in ihr ein legislator humanus, wobei er an das Volk, die Gesamtheit der Bürger oder deren gewichtigeren Teil denkt. Der zweite Teil handelt von der Bekämpfung des päpstlichen Anspruches auf Vollgewalt, den Marsilius als wesentlichen Ursprung allen Unfriedens ausmacht, und der dritte bildet eine Zusammenfassung des Vorherigen. Marsilius' Todesdatum ist nicht bekannt, im April 1343 wird er als verstorben genannt.

2.2.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung

Im DP betont Marsilius bereits im ersten Teil die Wichtigkeit der Gesetze. Diesen, wie oben erwähnt vom legislator humanus gegebenen, muss sich auch ein Regent unterordnen, um gerechte, und dem Nutzen der Gemeinheit dienende Urteile fällen zu können.²⁵ Falls der Regent den Gesetzen zuwiderhandelt, unterscheidet Marsilius verschiedene Handlungsoptionen, mit denen der Gesetzgeber darauf reagieren kann. Diese sind abhängig von der Schwere des Vergehens. Während gegen ihn vorgegangen

²³ Folgende Informationen vor allem aus MIETHKE, Jürgen: Art. Marsilius (de` Mainardini) von Padua, in:

LexMA VI, München 2002, Sp. 332-334 und OTTMANN, Denken.

²⁴ OTTMANN, Denken, S. 261.

²⁵ DP I, c. XI.

wird, solle der Regent möglichst von seinem Amt suspendiert werden, denn er werde „nicht zurechtgewiesen als Regent, sondern als Untertan, der das Gesetz übertreten hat.“²⁶ Nun verlangt Marsilius nicht für jedes kleinere Vergehen eine Bestrafung, doch bei einem schweren sei eine Zurechtweisung vonnöten, deren Umfang von ihm nicht genauer benannt wird, der aber in den Gesetzen verankert sein soll. Ausführlich geht Marsilius im weiteren Verlauf auf die Vollmachtsansprüche der Päpste ein, die nach seiner Argumentation die Ursache für Unruhe und Unfrieden im Reich sind.²⁷ Er erklärt diese Ansprüche für ungültig, auch wenn vor allem die „römischen Bischöfe“²⁸ sich nach und nach weltlicher Rechtsprechungen bemächtigt hätten und nun sogar die Inthronisierung des römischen Kaisers verweigern würden. Marsilius verurteilt insgesamt die politischen Annäherungen der Kurie und fordert zur Abwehr auf, da auch das Recht zur Exkommunikation nicht bei dieser allein liegen könne, sondern nur von einem allgemeinen Konzil, an dem alle Gläubigen teilnehmen, ausgeübt werden dürfe.²⁹ Diesen Gedanken führt er noch weiter aus, dass nämlich auch die päpstlichen Ansprüche auf Approbation der Herrscher nur eine zugebilligte Tradition, nicht aber rechtliche Notwendigkeit seien.³⁰ Um noch einmal zu betonen, dass der Kurie kein höheres Recht gegenüber dem Herrscher zusteht, spricht Marsilius ihr auch im Fall, dass der Herrscher sich gegen göttliches oder menschliches Gesetz schuldig macht, zwingende Gewalt ab, hier „kann und muss er (der Herrscher) zweckmäßigerweise von einem Diener der Kirche, einem Bischof oder Priester, durch ein mahnendes oder scheltendes Wort, ein bescheidenes jedoch, zurecht gewiesen werden (...)“³¹ In einem eigenen Kapitel fasst Marsilius noch einmal die kirchlichen Herrschaftsansprüche gegen das Römische Reich zusammen, und verurteilt aufs schärfste³² das Verhalten Johannes XXII. gegenüber

²⁶ DP I, c. XVIII, § 3.

²⁷ DP I, c. XIX.

²⁸ Ebenda, § 11.

²⁹ DP II, c. XXVIII, § 8.

³⁰ DP II, c. XXXVI.

³¹ DP II, c. XXX, § 6, Hervorhebung durch die Autorin.

³² Siehe zum Beispiel: DP II, c. XXVI, § 12: „(...) er (Johannes) hat sich gegen den römischen König erhoben (...) wie ein undankbares und pflichtvergessenes Wesen. Erst hat er nach seiner gemeinen und gewohnten Art gegen den genannten Herrscher ausgespienes und sehr viele beleidigende und respektwidrige Äußerungen getan. Dieses Gift reicht er jedoch unter Honig und täuscht nach seiner gewohnten Tücke den Anschein der Frömmigkeit vor, wenn er in manchen seiner Briefe, die er Edikte nennt, behauptet, er schreibe und verkünde solches, um den *genannten Ludwig von dem Abweg des Irrtums zur Bahn* oder zum *Pläd der Wahrheit* und des Heils zurückzuführen, ohne darauf zu achten, wer spricht, was er spricht und zu wem er spricht. Ihm (Johannes), der die Bahn der Wahrheit ganz verlassen hat und jedes Rechtssinnes bar ist, (...)“

Ludwig von Bayern. Das Recht zu Absetzung eines Regenten spricht Marsilius schließlich explizit dem Gesetzgeber zu: „Die Gewalt zur Einsetzung der Regierung oder deren Wahl kommt dem Gesetzgeber oder der Gesamtheit der Bürger ebenso zu wie nach I 12 die Gesetzgebung, ferner jeder Tadel der Regierung, weiter die Absetzung, falls sie für das Allgemeinwohl geboten sein sollte.“³³

2.3 Lupold von Bebenburg

2.3.1 Leben und Werk

Wann Lupold von Bebenburg³⁴ geboren wurde, ist nicht bekannt. Einem Reichsministerialgeschlecht entstammend absolvierte er um 1316 ein Studium der Rechte in Bologna. Er hatte das Domkanonikat in Würzburg inne und ist ab 1328 als bischöflicher Offizial tätig gewesen. Von 1353-63 war er Bischof von Bamberg. Von Lupolds veröffentlichten Schriften, wie dem „Liber privelegiorum“, in dem die der Würzburger Kirche von den Herrschern verliehenen Privilegien gesammelt sind, oder dem „Libellus de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum“, einer Mahnschrift an den Adel, stellt der 1338/39 verfasste „Tractatus de iuribus regni et imperii“ das Hauptwerk dar. In ihm stellt Lupold eine Ordnung vor, in dem zwischen einem deutsch-burgundisch-italienischem Reich und einem Welkaisertum unterschieden wird. Die Herrschergewalt über ersteres erlangt ein Regent durch die Kurfürstenwahl, und bestätigt es durch einen Treueid an die Kirche. Das Welkaisertum enthält keine konkreten Herrscherrechte, sondern macht den Kaiser zu einer Art universalem Friedensrichter und Hüter der Kirche und wird ihm durch die Kaiserkrönung in Rom verliehen. Lupold widerspricht somit dem eigentlichen (kurialen) Approbationsgedanken, entscheidet sich im Machtzerre sozusagen „pro Reich und König contra Papsttum“³⁵. Diese Ordnung sah Lupold in der Goldenen Bulle von 1356 aufgenommen, in der päpstliche Forderungen außen vorgelassen wurden, um somit einem König allein durch Kurfürstenwahl die Reichsregierung übergeben zu können. Lupold starb 1363 an Typhus.

³³ DP I, c. XV, § 2.

³⁴ Folgende Informationen überwiegen aus: WENDEHORST, Alfred: Art. Lupold III. von Bebenburg, in: LexMA VI, München 2002, Sp. 14 und BARSCH, Gerhard: **Lupold** von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik. Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und der Gegenwart des 14. Jahrhunderts, Diss. Konstanz 1977.

³⁵ BARSCH, Lupold, S. 273.

2.3.2 Äußerungen zum Thema Herrscherabsetzung

Lupold stellt in seinem Traktat fünf Grundsätze auf, die die Amtskompetenzen von Kaiser und Papst berühren, führt Einwände gegen diese Grundsätze an und löst diese dann auf. In seinen ersten beiden Grundsätzen (c. V und VI) legt Lupold bereits die für ihn entscheidende Ordnung fest, dass nämlich der von den Kurfürsten in einstimmiger oder mehrheitlicher Wahl zum Regenten Bestimmte rechtmäßig seinen Titel führen und regieren können muss. Gegen diese Grundsätze gesteht er dem Papst noch ein gewisses Recht zur Prüfung ein, jedoch dürfe dieser, falls er entdeckt, dass der Regent ein Verbrechen begangen und gesühnt hat, seine Wahl nicht ablehnen oder die Salbung verweigern.³⁶ Sollte ein ungesühntes Verbrechen entdeckt werden, habe der Papst dennoch den Gewählten nicht abzulehnen, da er, der „aufgrund der Fürstenwahl bereits zum König geworden ist, ungeachtet eines Verbrechens die Gerichtsherrschaft im König- und Kaiserreich ausüben können (wird)“.³⁷ Allerdings, so Lupold gleich darauf, stehe es der Kirche zu, einen Herrscher wegen Häresie oder anderer schwerer Verbrechen zurechtzuweisen und falls er sich nicht verständig zeige, solle sie „ihn deshalb schließlich als unverbessertlich absetzen oder wenigstens erklären *können*, dass er abgesetzt werden müsse.“³⁸ Auch bei einem, nur von der Minderheit der Fürsten gewähltem Regenten stehe dem Papst ein Recht zu, seine Wahl nicht anzuerkennen. Insgesamt aber, stehe das Recht zur Approbation der Kirche nur in Ausnahmefällen, nicht regelmäßig zu. Lupold führt als einen Widerspruch zu seinem vierten Grundsatz, dass der von der Mehrheit zum König Gewählte nicht der Anerkennung des Papstes bedürfte (c. VIII), an, dass „wem die Einsetzung zusteht, dem steht auch die Absetzung zu und umgekehrt“³⁹. Und da einige schlossen, dass dem Papst eine Absetzung zustände, müsse dieser auch über Einsetzung, also Approbation entscheiden. Dies widerlegt Lupold dadurch, dass er den vorher bestimmten Absetzungsanspruch der Kirche, außer in dem Sonderfall „einer außerordentlichen und allgemein bekannten Sünde, bei der sich der Kaiser als unverbessertlich erweist“⁴⁰, aberkennt und daher auch die Einsetzung nicht

³⁶ De iuribus, c. X.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Ebenda, Hervorhebung kennzeichnet Formangleichung der Autorin.

³⁹ De iuribus, c. XII.

⁴⁰ Ebenda.

bei ihr liegen könne. In einem eigenen Kapitel (c. XVII) führt Lupold schließlich das Beispiel Childerichs⁴¹ an, der als König der Franken von diesen abgesetzt wurde und durch Pippin, den Vater Karls des Großen ersetzt wurde, wogegen die Einwände vorzubringen seien, dass ja das Volk der Franken, da sie geringer als ihr Herrscher waren, diesen nicht hätten absetzen dürfen und dass diese Amtshebung auch nicht vom Kaiser angeordnet gewesen und damit ebenfalls ungültig gewesen sei. Hiergegen argumentiert Lupold, dass zum einen, im Rückbezug auf alte Legisten das Volk insofern mächtiger sei als der Herrscher, als dass es aus einem gerechten Grund den Kaiser absetzen könne und zum anderen, dass Childerich damals machtlos und nur dem Titel nach und daher kein wahrer Herrscher gewesen sei, weswegen eine Absetzung nahezu notwendig für die Franken gewesen sei. Und da der Kaiser damals in Konstantinopel sich wenig um das westliche Herrschaftsgebiet gekümmert habe, sei auch das Einholen einer Erlaubnis nicht notwendig gewesen. Auf die Rolle der Kirche bei dieser Absetzung war Lupold bereits vorher eingegangen, dass nämlich nach der Überlieferung damals Papst Zacharias eine entscheidende Rolle bei der Absetzung gespielt hätte und so der Kirche anscheinend Ab- und Einsetzung im Frankenreich zustehe.⁴² Diesem setzt er entgegen, dass Pippin wegen der Notlage in Franken den Papst um Rat gefragt hätte und dieser daher Rat und Auftrag gegeben hätte, zur Absetzung des schwachen und Einsetzung des wahren Königs, was unter die, den Päpsten zugestandene Sonderfallregelung gefallen sei.

3. Praxisbeispiele

3.1 Heinrich IV.

In der Vita Heinrichs IV. lässt sich der Wandel im Verhältnis zwischen Kirche und Kaiserreich im elften Jahrhundert ablesen. War dieses vormals noch sehr sakral bestimmt und übte großen Einfluss auf die Kirche und Kirchenämter aus, so bildeten Investiturstreit und Absetzungsbemühungen beiderseits den Boden für eine Neuorientierung der päpstlichen Machtpolitik, die nun stärkeren Einfluss auf weltliche Angelegenheiten auszuüben versuchte.

⁴¹ Childerich III., *720 †755, letzter König der Merowinger.

⁴² De iuribus, c. XII.

Heinrich⁴³ wurde am 11.11.1050 in Goslar als Sohn von Kaiser Heinrich III. und Agnes von Aquitanien geboren. Bereits 1053 wurde er auf Bestreben seines Vaters zum Mitregenten gewählt, wobei die Fürsten dem Kaiser eine Bedingung stellten, dass sie Heinrich nur folgen wollten, erweise er sich als gerechter Herrscher.⁴⁴ Nach dem Tod seines Vaters 1056 übernahm Agnes die Regierungsgeschäfte, war bei den Fürsten jedoch wenig akzeptiert. Heinrich gelangte 1062 in die Obhut des Erzbischofs von Köln und wurde 1065 für mündig erklärt. Der Investiturstreit um die grundsätzliche Frage nach dem Recht des Königs bei der Bischofserhebung entzündete sich an der Einsetzung eines durch Alexander II. exkommunizierten Bischofs in Mailand durch Heinrich 1072. Alexanders Nachfolger Gregor VII. fasste die neuen hierokratischen Ansprüche der Kirche 1075 im „Dictatus papae“ zusammen. Heinrich erteilte diesen Vorstellungen Gregors eine Absage und setzte den Papst auf der Wormser Synode im Januar 1076 ab, im Februar erhob Gregor dagegen „unter Berufung auf seine Binde- und Lösegewalt den Anspruch auf die Führung der Christenheit, widersagte dem König die Herrschaft über Deutschland und Italien, löste die Untertanen vom Eid und belegte Heinrich mit dem Bann.“⁴⁵ Wie zu Beginn dieser Arbeit beschrieben, zieht Heinrich zur Buße nach Canossa, auch um seine Machtstellung zu erhalten. Währenddessen wuchs die innenpolitische Opposition, März 1077 wurde Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig ernannt und konnte erst 1080 in der Schlacht besiegt werden. Der Streit mit Gregor flammte wieder auf, er erklärte Heinrich erneut für abgesetzt, woraufhin dieser den Erzbischof von Ravenna als Gegenpapst aufstellte, der als Clemens III. Heinrich 1084 in Rom zum Kaiser krönte. Seine Söhne setzten sich jedoch an die Spitze der fürstlichen Opposition im Reich. Im Dezember 1105 musste Heinrich in Gefangenschaft seines Sohnes Heinrich V. in die Abdankung einwilligen. Heinrich starb, nach gelungener Flucht, im August 1106 in Lütlich.

3.2 Friedrich II.

Über Friedrich II. hat die Forschung schon vielfältige Urteile gefällt, Ottmann formuliert es beispielsweise: „Friedrich II. war ein Mensch vieler Möglichkeiten, eine Summe des

⁴³ Folgende Informationen vor allem bei: STRUVE, Heinrich IV.

⁴⁴ BOSHOFF, Heinrich IV., S. 31.

⁴⁵ Ebinda, S. 68.

Mittelalters und ein Vorschein der Renaissance.“⁴⁶ Auch seine Herrschaft war von dem Konflikt mit der Kirche geprägt, noch intensiver als die Heinrichs.

Friedrich II.⁴⁷ wurde am 26.12.1194 in Tesi bei Ancona als Sohn Kaiser Heinrichs VI. und Konstanze von Sizilien geboren. Bereits im Dezember 1196 wurde er durch die deutschen Fürsten zum König gewählt, nach dem Tod seines Vater im September 1197 wurde er auf Bestreben der Mutter im Mai 1198 zum König von Sizilien gekrönt. Konstanze starb Ende desselben Jahres und Papst Innozenz III. übernahm die Vormundschaft für Friedrich. Der Papst krönte 1209 Otto IV. zum Kaiser in Rom, geriet jedoch mit ihm in Konflikt. Otto fasste den Plan einer Eroberung Siziliens, woraufhin er von Innozenz 1210 exkommuniziert wurde. Den deutschen Fürsten erteilte Innozenz die Erlaubnis einen neuen Kaiser zu wählen, daraufhin sagten sie sich im September 1211 von Otto los und wählten Friedrich, legitimiert durch die Erlaubnis des Papstes, zum Kaiser. Friedrich zog nach Deutschland, um den Konflikt mit Otto zu beenden, im Dezember 1212 wurde er in Frankfurt erneut zum König gewählt und kurz darauf in Mainz gekrönt. Nach dem Sieg über Otto erfolgte eine erneute Krönung im Juli 1215 in Aachen, wo Friedrich versprach, das Kreuz zu nehmen. Dies verzögerte sich jedoch beständig. 1220 ließ er sich im November durch Honorius III. in Rom zum Kaiser krönen. Als er den Kreuzzug 1227 erneut aufschob, wurde er von Papst Gregor IX. gebannt. Im Sommer 1228 brach er dennoch auf, krönte sich sogar zum König Jerusalems. 1230 erhielt Friedrich die Absolution. Sein unterschiedenes Eingreifen in die italienische Macht- und Territorialpolitik veranlasste Gregor ihn 1239 zum zweiten Mal zu bannen. Nun setzte ein „Endkampf zwischen dem Kaiser und dem Papsttum“⁴⁸ ein, in dem beide Seiten sich propagandistischer Mittel bedienten. Friedrich zog 1239 nach Norditalien und belagerte Rom. Zu dieser Zeit starb Gregor IX. Ihm folgte Coelestin IV., der nur 17 Tage im Amt blieb, dann Innozenz IV., von dem Friedrich unter Versprechungen im Mai 1245 noch einmal die Absolution erhielt. Innozenz widerrief jedoch im Juli selben Jahres und klagte Friedrich auf dem Konzil von Lyon nach den Regeln der Kanonistik an: wegen Eidbruch, Verletzung des Friedens mit der Kirche, Sakrileg und dringendem Verdacht der Häresie. Friedrichs Fürsprecher Thaddäus von

⁴⁶ ORTMANN, Denken, S. 183.

⁴⁷ Folgende Informationen vor allem aus: KOCH, Walter; SCHALLER, Hans Martin: Art. **Friedrich II.**, in: LexMA IV, München 2002, Sp. 933-940, STÜRKNER, Königsherrschaft und derselbe, Kaiser.

⁴⁸ KOCH/SCHALLER, Friedrich, Sp. 936.

Sassa betonte jedoch die Gründe, warum ein Urteil dieses Gerichts nicht gültig sein könnte: „die fehlende ordnungsgemäße Ladung des Kaisers, die inhaltliche Unbestimmtheit der gegen ihn vorgebrachten Klage, die Parteilichkeit des Papstes als Feind des Kaisers, seine Doppelrolle als Kläger und Richter sowie die völlig unzureichende Würdigung der vorgebrachten und durchweg ebenso schwachen wie angreifbaren Beschuldigungen vor dem Urteilsspruch.“⁴⁹ Nach seiner Absetzung,⁵⁰ versuchte Friedrich gegen Innozenz mobil zu machen.⁵¹ Während er in Italien militärisch vorging, wurden im Mai 1246 von der kurialen Partei in Deutschland Gegenkönige gewählt, was seine Position allerdings wenig beeinträchtigte. Als Friedrich 1250 nach Lyon ziehen wollte, verstarb er noch gebannt an einer Krankheit in Castel Fiorentino.

3.3 Adolf von Nassau

Die Umstände, die zur Absetzung des deutschen Königs Adolf von Nassau durch die Kurfürsten führten, unterscheiden sich von ihrer Struktur sehr von den vorangegangenen Beispielen, und sind somit von besonderem Interesse. Die Frage nach einer Planung von langer Hand und einem gesteigerten Machtbewusstsein der Kurfürsten steht bei ihrer Betrachtung im Vordergrund.

Adolf von Nassau⁵² wurde ca. 1250 als Sohn des Grafen Walram von Nassau geboren. Er wurde im Mai 1292 als Kandidat des Kölner Erzbischofs Siegfried II. in Frankfurt gewählt und im Juni selben Jahres in Aachen gekrönt. Die Wahl war nur unter großen Wahlversprechen an die Kurfürsten zustande gekommen und seine weitere Regierungstätigkeit war überwiegend durch das Bestreben geprägt, sich einerseits aus diesen zu befreien und andererseits eine eigene territoriale Machtbasis zu verschaffen u. a. durch den Kauf der Landgrafschaft Thüringen, was Mainz echauffieren musste, das

⁴⁹ Aus MGH Const. 2, 508 Nr. 399, zitiert nach STÜRNER, Kaiser, S. 536 f.

⁵⁰ Nach STÜRNER, Kaiser, S. 539, geschah eine solche Absetzung eines regierenden Kaisers durch den Papst erstmalig. Die Autorin kann sich nach Betrachtung der Geschehnisse um Heinrich IV. (siehe Kap. 3.1) dieser Meinung nicht anschließen.

⁵¹ In einem Schreiben an die Königshäuser Europas formuliert er: „dass jener aber das Kaisertum nach Belieben geben und entziehen, er Könige und Fürsten zur Strafe ihrer Reiche berauben könne, das lese man weder in göttlichen noch menschlichen Satzungen, und es wäre in der Tat geradezu lächerlich, den römischen Kaiser, der nicht an die Gesetze gebunden sei, dem Gesetz zu unterwerfen, also den mit einer zeitlichen Strafe zu belegen, der sich allein dem Gericht Gottes zu stellen habe.“, STÜRNER, Kaiser, S. 541.

⁵² Folgende Informationen vor allem aus: PATZE, Hans: Art. **Adolf** von Nassau, in LexMA I, München 2002, Sp. 157-159 und SCHUBERT, Adolf.

traditionell hohen Einfluss in diesem Gebiet gehabt hatte. Im Februar 1298 wird der Sturz Adolfs durch die östlichen Kurfürsten vorbereitet. Dies klingt nach einem kurfürstlichen Selbst- und Rechtsbewusstsein, das Schubert⁵³ allerdings vehement bestreitet. Seiner Ansicht nach seien die Kurfürsten durch die militärische Offensive Albrechts von Habsburg, den sie als Nachfolger ausersehen hatten überstürzt auf die Absetzungsidee verfallen. Auch betont er, dass Papst Bonifaz VIII. mit Sicherheit an dieser Aktion unbeteiligt gewesen sein muss, was durch die spätere Anklage gegen Albrecht wegen Königsmordes gezeigt werde. Ebenso bezweifelt Schubert, dass Albrecht vornehmlich mit dem Gedanken der Herrschaftsübernahme militärisch gegen Adolf vorgegangen ist. Dagegen sprächen mittelalterliches Verständnis von Lehnstreue einerseits und die Vermutung, dass Albrecht vor allem auf Verteidigung seines österreichischen Erbes aus war andererseits. Die Absetzung erfolgte nach einem Prozess unter Führung des Erzbischofs von Mainz am 23. Juni 1298, in Abwesenheit Adolfs. Die Absetzungsurkunde enthielt, so Schubert, den Versuch, sich nachträglich der päpstlichen Zustimmung zu versichern, so wird unter anderem behauptet, Adolf habe der Kirche Steuern auferlegen wollen, er wird als das Gegenteil eines idealen Herrschers beschrieben.⁵⁴ Am selben Tag soll Albrecht zum König gewählt worden sein, die Wahl aber abgelehnt haben. Am 2. Juli 1298 fiel Adolf in der Schlacht gegen ihn bei Göllheim. Dass auch die Nachwelt nicht von einer wirklichen Absetzung überzeugt war, zeigt die Überführung von Adolfs Leichnam 1309 durch König Heinrich VII. in den Dom zu Speyer.

3.4 Ludwig IV. der Bayer

Auch Ludwigs Herrschaft war in ihrer Art besonders, sie war geprägt durch Gegenkönigtum, Konflikte mit der Kirche und der Bemühung um Abgrenzung von weltlicher Macht gegenüber der Kurie, verdeutlicht durch die stadtrömische Kaiserkrönung 1328. Da gleich zwei der in dieser Arbeit behandelten Theoretiker in Ludwigs Umfeld lebten und arbeiteten, sind die Umstände seiner Konflikte von besonderem Interesse.

⁵³ SCHUBERT, Adolf, vor allem S. 276 ff.

⁵⁴ Ebenda, S. 292 f.

Ludwig IV. der Bayer⁵⁵ wurde 1281/1282 in München als Sohn von Herzog Ludwig II. dem Strengen von Oberbayern und Mechthild von Habsburg geboren. Seit 1292 war er Herzog von Bayern, im Oktober 1314 wurde er in einer Doppelwahl mit Friedrich dem Schönen zum römischen König gewählt und im November in Aachen gekrönt. Ein achtjähriger Thronkampf endete durch die Niederlage Friedrichs 1322. Ludwig bemühte sich vergeblich um päpstliche Anerkennung, was zu einer betont antikurialen Haltung bei ihm führte. Er geriet mit Papst Johannes XXII. aufgrund von italienischen Einflussinteressen aneinander, was dazu führte, dass im Oktober 1323 ein Rechtsverfahren gegen Ludwig eröffnet wurde, in dessen Vordergrund die Approbationsfrage stand. In zwei Appellationen wies Ludwig die Zuständigkeit des päpstlichen Gerichts zurück, nach einer dritten, in der er an der Rechtgläubigkeit des Papstes zu zweifeln begann, wurde der Kirchenbann über ihn im März 1324 verhängt. Ludwig wurden alle aus der Krönung erhaltenen Rechte aberkannt. Auch eine Aussöhnung mit Friedrich konnte Johannes nicht zur Entscheidung bewegen, weswegen Ludwig einen Italienzug unternahm (1327-1330) und sich im Januar 1328 von Vertretern der Stadt in Rom zum Kaiser krönen ließ. Tags darauf erklärte er Johannes für abgesetzt und ernannte einen Gegenpapst, der die Krönung wiederholte. Johannes bannte Ludwig erneut, der sich weiter um eine Verständigung mit Johannes bemühte, was ihm bis zu dessen Tod 1334 nicht gelang. Auch mit seinem Nachfolger Benedikt XII. fand keine Einigung statt, stattdessen wurde die Unabhängigkeit weltlicher Ansprüche durch den Rhenser Kurverein von 1338⁵⁶ und das Kaisergesetz „Licet iuris“⁵⁷ aus dem selben Jahr verdeutlicht. Angeregt durch luxemburgische Machtansprüche wurde im Juli 1346 der Markgraf Karl von Mähren zum Gegenkönig gewählt, was von Seiten der Kirche legitim war, da ihr die Reichsführung als vakant galt. Ludwig schloss ein Bündnis mit Eduard III. von England, doch sein plötzlicher Tod bei der Jagd am 11. Oktober 1347 in Puch kam einer militärischen Entscheidung zuvor.

4. Bezugnahmen zwischen Praxis und Theorie

⁵⁵ Folgende Informationen vor allem bei: SCHMID, Ludwig IV. und Schubert, Königsabsetzung.

⁵⁶ Die Kurfürsten erklären, dass für die Wahl des römischen Königs allein ihre Stimmen entscheidend sind und dem Papst keinerlei Entscheidungs- oder Approbationsrechte zukommen.

⁵⁷ Ludwig unterstützte die Forderungen des Rhenser Kurvereins und betonte zudem, dass die Königswahl direkt den Anspruch auf den Kaisertitel beinhalte, da dieser nicht von Papst, sondern von Gott komme.

Eingangs wurden die Fragen gestellt, ob aus den ausgewählten Beispielen vielleicht Kennzeichen für mittelalterliche Herrscherabsetzungen entwickelt werden können und ob es Bezugnahmen zwischen Praxis und Theorie gab. Bei Betrachtung der Beispiele können gewisse Parallelen entdeckt werden, so ließen sich sowohl Heinrich als auch Ludwig durch einen Gegenpapst zum Kaiser krönen, alle vier Regenten mussten sich mit einem oder mehreren Gegenkönigen auseinandersetzen, auch wenn bei Adolf strittig ist, ob man Albrecht mit diesem Titel bezeichnen kann. Während Ludwig und Heinrich sich um Aussöhnung mit der Kirche bemühten, handelte Friedrich nach dem ersten Bann ohne Einschränkung weiter, er und auch Ludwig griffen zu militärischen Mitteln gegen den Papst. Adolf muss bei diesen Betrachtung etwas außen vor bleiben, seine Absetzung fällt durch das Unbeteiligtsein der Kirche aus dem Rahmen.

Ob und in wie weit den drei Theoretikern aus dem vierzehnten Jahrhundert diese Fälle, ausgenommen Ludwigs, der sich zu ihren Lebzeiten ereignete, bekannt waren, kann nicht mit Genauigkeit gesagt werden. Lupold eröffnet zwar zur Unterstützung seiner Grundsätze ein historisches Beispiel, allerdings greift er hierfür bis in das achte Jahrhundert zurück. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Absetzung Childerichs Lupolds Vorstellung von der Einflussnahme des Papstes entspricht, dass dieser nämlich, wenn ein Volk aus einem gerechten Grund (Unfähigkeit und Machtlosigkeit des Herrschers als Gefahr für die Gemeinschaft) die Absetzung fordert, nach eigener Prüfung im Sonderfall die Empfehlung zur Absetzung geben darf. Seinen weiteren Grundsätzen zur vollständigen Einsetzung in die Königsrechte allein durch Kurfürstenwahl, lässt er kein Beispiel folgen, dabei könnte man annehmen, dass ihm der Falls Adolfs, immerhin nur eine Generation vor ihm, bekannt gewesen sein muss. Dieser war allein durch Betreiben der Kurfürsten entmachtet worden, doch Lupolds Schweigen hierzu unterstützt die Annahme, dass sein Sturz auch späterhin nicht als Absetzung angesehen wurde, sondern durch die Umstände (militärisches Vorgehen Albrechts, keine Information der Kirche) das Empfinden des Königsmordes erweckte.

Wie auch Lupold räumte Ockham dem Papst ein gewisses Recht zur Absetzung ein. Als Voraussetzung für einen solchen Einzelfall galt ihm die Gefahr für die Christengemeinschaft oder den Glauben, und auch wegen Ketzerei stünde dem Papst ein solches Recht zu. Hätte er der Absetzung Heinrichs IV. durch den Papst zustimmen können? Gregor sprach Bann und Eidlösung über Heinrich, nachdem ihm dieser

seinerseits für abgesetzt erklärt hatte. Wenn die Handlung als ketzerisch betrachtet wird, so fällt Gregors Reaktion in die eröffnete Sonderregelung Ockhams. Allerdings hatte Gregor zuvor von Heinrich unbedingten Gehorsam gegenüber der römischen Kirche gefordert, was entschieden gegen die Ordnungsidee Ockhams spricht, somit wäre nach seiner Theorie Heinrich im Recht gewesen – solange er mit seinen Entscheidungen zum Wohl und Schutz der Gemeinschaft handelte. Auch im Falle Friedrichs argumentierten die Päpste mit genau den Punkten, die Ockham später als Sonderfall ihnen zugestehen sollte. So stellte die Verzögerung des Kreuzzuges indirekt eine Gefährdung des Christentums dar, das militärische Vorgehen gegen den Papst den Friedensbruch mit der Kirche und der Kreuzzug als Gebannter war ein Sakrileg. Es ist schwer vorstellbar, wie Ockham dagegen argumentiert hätte, denn es fällt auch schwer, Friedrichs Vorgehen dem Nutzen der Allgemeinheit zuzuordnen. Die Nichtbehandlung dieser historischen Beispiele im Dialogus könnte also bedeuten, dass er in diesen Fällen unsicher war – sofern er sie denn kannte. Im Fall Ludwigs kannte er sich dagegen gut aus, dessen Nichtanerkennung durch den Papst und das folgende Verfahren mussten in seine Überlegungen mit einfließen. So geht er davon aus, dass der römische König durch die Wahl legitimiert ist, einer päpstlichen Bestätigung bedarf er nicht mehr. Dies musste sich gegen Johannes XXII. richten, der ja sein Verfahren und die folgende Bannung auf das Verbrechen des Regierens ohne Approbation bezog. Ockham sieht also das Recht auf Ludwigs Seite und muss, nach seiner eben beschriebenen Haltung, auch vom Rhenser Kurverein (volle Legitimation durch Kurfürstenwahl) und dem Kaisergesetz (Kaisertitel kommt von Gott, durch die Menschen, nicht vom Papst) überzeugt gewesen sein.

Noch weiter als Wilhelm in der Beschneidung der Rechte des Papstes ging Marsilius in seiner Theorie von der Ordnung der Gemeinschaft. Dieser habe, wie er darlegt, keinerlei Recht auf Approbation des Herrschers – wie bei Ockham wird dies ein direkter Bezug auf die Ansprüche Johannes' XXII. sein. Einzig Tradition sei es, dem Papst eine Prüfung zuzugestehen, was als Erklärung für Ludwigs Bestreben nach päpstlicher Anerkennung gedeutet werden kann. Jegliche Bestrafung aber seitens der Kirche gehen für Marsilius gegen die Ordnung, selbst die Exkommunikation darf nur von einem allgemeinen Konzil verhängt werden. Auch bei anderen schweren Verbrechen darf nur gemahnt werden, jede Bestrafung, Suspendierung und vor allem Absetzung obliegt dem

Gesetzgeber. Diese radikalen Forderungen erklären die Annahme, Marsilius sei an Ludwigs Kaiserkrönung durch das römische Stadtvolk als Initiator beteiligt gewesen. Eine direkte Machtübertragung durch das Volk (den Gesetzgeber) entsprach genau seinen Vorstellungen. Dass Ludwig sich kurz darauf auch von dem von ihm eingesetzten Gegenpapst krönen ließ, erscheint wiederum als ein Eingeständnis an die Tradition. Da seine eindeutige Ablehnung von Machtansprüchen der Kirche im Bezug auf den weltlichen Bereich nun hinreichend betont wurde, fällt es nicht schwer, seine Position im Bezug auf die Absetzungen Heinrichs und Friedrichs vorzustellen. In beiden Fällen konnten Bann und Eidlösung durch die Päpste nicht nach der Ordnung sein, da die Initiativen von der Kirche ausgingen und nicht vom Gesetzgeber oder durch dessen Bevollmächtigung. Eher noch hätte er den Ereignissen um König Adolf seine Zustimmung geben können, da das Handeln gegen ihn von den Kurfürsten ausging, sofern sie als Repräsentanten des Gesetzgebers wirkten. Was allerdings im Bezug auf die Anerkennung der Kurfürstenwahl „kurios“ wirken mag, um es mit Ottmann zu sagen, „ist nur, Marsilius scheint nicht zu bemerken, dass seine Anerkennung des kurfürstlichen Wahlrechts einschließt, dass die an der Wahl beteiligten Erzbischöfe ein weltliches Recht ausüben.“⁵⁸

5. Abschlussbetrachtungen

Bei den untersuchten Beispielen, Heinrichs IV., Friedrichs II., Adolfs von Nassau und Ludwigs von Bayern konnten bei drei Fällen Konflikte mit der Kirche als bestimmendes Merkmal der Absetzung ausgemacht werden. Bei Heinrich wies Gregor weltliche Einflussnahme in die Kirche zurück, bei Friedrich spielten die Kreuzzugsverschleppung und territoriale Konflikte eine Rolle und bei Ludwig pochte der Papst auf eigene Einflussnahme in weltliche Bereiche. Der Verschiebung des Konfliktbereichs entsprachen die Forderungen der Theoretiker. Sie alle verlangten und bewiesen eine notwendige Einschränkung päpstlicher Einflussansprüche und betonten die Souveränität des Herrschers gegenüber der Kirche, ausgenommen bei Sonderfällen, die Lupold und Ockham einräumen. Zudem legen alle drei gesteigerten Wert auf die Entscheidungsgewalt der Kurfürsten, wobei keiner von ihnen sich auf die unstrittene

⁵⁸ OTTMANN, Denken, S. 272, allerdings sah Marsilius vermutlich auch vor allem die weltlichen Einflüsse der Erzbisümer Trier, Mainz und Köln und weniger deren Bindung an die Kurie.

Absetzung Adolfs als Präzedenzfall beruft. Allerdings muss bei Ockham, Marsilius und Lupold auch die Zeitgebundenheit betrachtet werden. So schreiben sie alle zur Zeit Ludwigs, die ersten beiden stehen sogar unter dessen Schutz und eine Parteilichkeit ist zumindest dem Ockham zu unterstellen – der DP wurde vor Marsilius Zusammentreffen mit Ludwig veröffentlicht. Des Weiteren musste in dieser Arbeit ein wichtiger Komplex in Gänze außen vor gelassen werden: das Recht. Inwieweit die Absetzung eines Herrschers im römischen oder kanonischen Recht, oder beispielsweise im Sacherspiegel (1220/1230) Eike von Repgows behandelt wurde, konnte aufgrund des eingeschränkten Rahmens nicht behandelt werden, war aber auch nicht Teil der Fragestellung. Ein Ansatz für eine weitere Untersuchung bietet dagegen die Frage, inwiefern die Theorien Ockhams, Marsilius' und Lupolds, nachdem nun ein Blick auf Beispiele vor ihrer Zeit geworfen worden ist, Einfluss nahmen auf spätere mittelalterliche Herrscherabsetzungen. Denn schließlich verführen vor allem die Forderungen Marsilius' nach Volkssouveränität und Gesetzes basierter Rechtsordnung dazu, der politischen Theorie um Ludwig von Bayern moderne Züge zu unterstellen.

Festzuhalten ist: Wäre es nach Marsilius gegangen, so hätte Heinrich niemals im Schnee stehen müssen.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

LUPOLD VON BEBENBURG: *De iuribus regni et imperii / Über die Rechte von Kaiser und Reich*, hrsg. von Jürgen Miethke, übersetzt von Alexander Sauter, (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 14) München 2005.

MARSILIUS VON PADUA: *Der Verteidiger des Friedens*, bearbeitet und eingeleitet von Horst Kusch, 2 Bände, Berlin 1958.

WILHELM VON OCKHAM: *Dialogus*. Auszüge zur politischen Theorie, ausgewählt, übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Jürgen Miethke, 2., durchgesehene und korrigierte Auflage, (Bibliothek Klassischer Texte) Darmstadt 1994.

Literatur:

BARISCH, Gerhard: *Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik. Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und der Gegenwart des 14. Jahrhunderts*, Diss. Konstanz 1977.

BOSHOF, Egon: *Heinrich IV. Herrscher an einer Zeitenwende, (Persönlichkeit und Geschichte Bd. 108/109)* Göttingen; Zürich; Frankfurt/Main 1979.

BURNS, J. H. (Hrsg.): *The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350-c. 1450*, Cambridge 1988.

FLASCH, Kurt: *Das philosophische Denken im Mittelalter. Von Augustin zu Machiavelli, zweite, revidierte und erweiterte Auflage*, Stuttgart 2000.

KOCH, Walter; SCHALLER, Hans Martin: *Art. Friedrich II.*, in: *LexMA IV*, München 2002, Sp. 933-940.

MIETHKE, Jürgen: *Art. Marsilius (de` Mainardini) von Padua*, in: *LexMA VI*, München 2002, Sp. 332-334.

DERS.: *Art. Wilhelm von Ockham*, in: *LexMA IX*, München 2002, Sp. 178-182.

DERS.: *Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im Römischen Reich des 14. Jahrhunderts*, in: *Canning, Joseph; Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.): Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages/ Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 147) Göttingen 1998, S. 173-210.

OTTMANN, Henning: *Geschichte des politischen Denkens Bd. 2.2. Das Mittelalter*, Stuttgart; Weimar 2004.

PATZE, Hans: *Art. Adolf von Nassau*, in *LexMA I*, München 2002, Sp. 157-159.

SCHMID, Alois: *Art. Ludwig IV. der Bayer*, in: *LexMA V*, München 2002, Sp. 2178-2181.

- SCHUBERT, Ernst: Die Absetzung König Adolfs von Nassau, in: Thumser, Matthias u. a.: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2000, S. 271-301.
- DESS.: Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge, Bd. 267), Göttingen 2005.
- STRUVE, Tilman: Art. Heinrich IV., in: LexMA IV, München 2002, Sp. 2042.
- STÜRNER, Wolfgang: Friedrich II. Teil 1. Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194-1220, (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Peter Herde) Darmstadt 1992.
- DESS.: Friedrich II. Teil 2. Der Kaiser 1220-1250, (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Peter Herde) Darmstadt 2000.
- WENDEHORST, Alfred: Art. Lupold III. von Bebenburg, in: LexMA VI, München 2002, Sp. 14.